



Reit- und Fahrverein St. Landelin eV Altdorf

Satzung

Name und Zweck § 1

Der Reit- und Fahrverein St. Landelin Altdorf e.V. mit Sitz in 77955 Ettenheim Altdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung“

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Reitens, Fahrens, sowie des Umgangs mit Pferden. Es werden Reit - und Fahrveranstaltungen und Schulungskurse durchgeführt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettenheim eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.

Verwendung von Gewinnen § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Gebühren begünstigt werden.





Auflösung des Vereines

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die **Gemeinde Ettenheim**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- 1.) unbedingt eine schriftliche Beitragserklärung
- 2.) Zahlungen des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
- 3.) Die Anerkennung der Satzung des Vereines.
- 4.) Die Anerkennung der Beschlüsse der Vorstandschaft.
- 5.) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

-

Beendigung der Mitgliedschaft

§7

Die Mitgliedschaft kann schriftlich unter Einhalten einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstöße gegen die Satzung od. Interessen des Vereines, Zahlungseinstellung und unehrenhaftes Verhalten).

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll und ganz zu erfüllen.

In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.





Organe § 8

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Ausschüsse
- 3.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand § 9

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- 1.) Das Vorstandsteam besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- 2.) Rechner/In
- 3.) Schriftführer/In
- 4.) 1 -3 Beisitzer

Gesetzliche Vertreter des Vereines sind die Mitglieder des Vorstandteams.
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von einer Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf dieser Frist weiter, sofern eine Neuwahl der Amtszeit nicht stattgefunden hat. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder bzw. der Beisitzer ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Es bleibt ihm frei, für einzelne Vorsitzende Aufgabenbereiche festzulegen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 seiner Mitglieder, unter **diesen 2 der Vorsitzenden** anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Ausschüsse § 10

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und deren Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder durch den Vorstand Ausschüsse gebildet. Kommt ein Ausschuss nicht zu einem Beschluss, so ist dem Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.





Die Mitgliederversammlung

§ 11

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Aushang, Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung/ Wochenzeitung und in der Homepage des Vereins einberufen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben

- 1.) **Anhörung der Kassen - und Geschäftsberichte über das zurückliegende Geschäftsjahr**
- 2.) **Entlastung der Vorstandschaft**
- 3.) **Wahl eines Vorstandes**
- 4.) **Wahl eines Kassenprüfers**
- 5.) **Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages und des Hallen u. Geländenutzungsbeitrags.**

Zur Pflege und Instandhaltung der Reitanlage „Im Ried“ und zur finanziellen Unterstützung des Vereines müssen Arbeiten verrichtet werden, die von den Vorstandsmitgliedern nicht alleine bewältigt werden können. Es ist deshalb erforderlich, die aktiven Vereinsmitglieder zu Arbeitsleistungen heranzuziehen oder mit einer Arbeitsgebühr zu belegen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Arbeitsgebühr werden in der jährlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung neu festgelegt od. beibehalten.

Die geleisteten Arbeitsstunden müssen die Mitglieder schriftlich festhalten. Aus der Buchführung muss der Arbeitsort, Arbeitseinsatz, Tag u. Arbeitszeit ersichtlich sein.

6.) Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand od. mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

7.) Behandlung von Anträgen aus Reihen der Mitglieder

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.





Aktives Wahlrecht

§ 12

Sofern dem Gesetz der Satzung nichts entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 10 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Jugendliche Vereinsmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres passiv und aktiv wahlberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung § 13

- 1.) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

Schiedsgericht

§ 14

- 1.) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereines soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, diese wählen wiederum einen Obmann aus dem Kreis der Mitglieder. Kann keine Einigung über den Obmann erzielt werden, so wird dieser vom Vorstand bestimmt. Der Obmann soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.

Jugendordnung

§ 15





Reit - und Übungsstunden auf dem Reitplatz § 16

Die Reit -u. Übungsstunden werden festgelegt und sind am Anschlagbrett ersichtlich od. beim Vorstand zu erfragen. Den Anordnungen des Ausbilders od. Platzwartes sind unbedingt Folge zu leisten. Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen können Platzverweise od. Platzsperrn nach sich ziehen, die vom Vorstand ausgesprochen werden od. direkt vom Ausbilder, dies jedoch nur für den Übungstag. Eigenmächtige Benutzung des Reitplatzes ohne Genehmigung hat keinen Versicherungsschutz.

Sollen private Reitstunden, außer der vom Verein angesetzten Zeit erteilt werden und von privaten Ausbildern geleitet werden, so ist dies Vorhaben vom Vorstand genehmigen zu lassen. Für Vereinsfremde ist das Reitgelände nur mit Genehmigung des Vorstandes zu benutzen.

Für fahrlässige Beschädigung der Hindernisse muss die jeweilige Abteilung haften.

Mit Satzungsänderung vom 19.03.11 durch Abstimmung in der Jahreshauptversammlung. (§ 5 Der Vorstand, §7 Die Mitgliederversammlung, § 8 Aktives Wahlrecht)

